



Jugendordnung

Aufgrund § 16 Nr. 1c der Satzung des Tanzsport-Zentrums Augsburg e.V. erlässt die Mitgliederversammlung nachstehende Jugendordnung.

Stand: 11.03.2017

§ 1 Inhalt der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung regelt in Ergänzung der Satzung spezielle Fragen und Belange der Jugend und Kinder im TSZA.
2. Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen der Jugendordnungen des DTV, BLSV und des LTVB.

§ 2 Kinder und Jugendliche

1. Kinder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Jugendliche sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3 Jugendwart

1. Für die Betreuung und Vertretung der Jugend werden in gleichem Wahlzyklus wie der Vorstand ein Jugendwart und ein Stellvertreter gewählt.
2. Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Tanzsportzentrums Augsburg sein.
3. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen.
4. Die Wahl muss spätestens 2 Wochen vor der Wahl des Vorstandes nach § 12 der Satzung erfolgt sein. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen, danach entscheidet bei erneuter Stimmgleichheit das Los. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendlichen immer beschlussfähig. Findet keine Wahl durch die Jugendversammlung statt, so werden der Jugendwart und sein Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt.

5. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart und sein Stellvertreter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 4 Pflichten des Jugendwartes

1. Der Jugendwart vertritt gegenüber dem Verein die Interessen der Jugend und der Kinder.
2. Er beruft bei Bedarf eine Jugendversammlung ein.
Für die Einberufung ist eine Ladefrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Einladung ist durch Aushang am schwarzen Brett bekanntzugeben.
3. Der Jugendwart leitet die Jugendversammlung.
4. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er besitzt hierfür ein Stimmrecht im Vorstand. Bei Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der stellvertretende Jugendwart.

§ 5 Elternsprechtage

Soweit erforderlich kann der Jugendwart Elternsprechtage einberufen. Die Einladung wird am „Schwarzen Brett“ durch den Jugendwart bekannt gegeben.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können durch die Jugendversammlung beantragt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.